



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
28

Ausgegeben:
Heek, den 07.12.2022

Nr.
16/2022

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	01.12.2022	1. Änderungssatzung vom 01.12.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek für Unterkünfte der Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017	2-3
2	01.12.2022	2. Änderungssatzung vom 01.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 20. Dezember 2012	4-5
3	01.12.2022	5. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 01.12.2022	6-7
4	01.12.2022	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 Sportzentrum	8-13

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

**1. Änderungssatzung vom 01.12.2022
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Gemeinde Heek vom 17. Juli 2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Heek am 30.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Unterkünfte erhält folgende Fassung:

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Die Anzahl der aktuellen gemeindeeigenen und angemieteten Objekte ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 17,00 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose vom 01.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel IV

Anlage der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Heek

Aktueller Bestand 15.11.2022	Anzahl
Ortsteil Heek	
Gemeindeeigene Objekte:	10
Angemietete Objekte:	6

Ortsteil Nienborg	
Gemeindeeigene Objekte:	5
Angemietete Objekte:	1

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek am 30.11.2022 beschlossene Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Heek für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Heek wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2020, in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 01.12.2022

Gemeinde Heek


(Weilinghoff)
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 01.12.2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom 20. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW, S. 1072), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW, S. 136), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, 1987 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung vom 30.11.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück erhält
1. mindestens ein blaues bzw. graues 240-L-Gefäß mit blauem Deckel für Papier und Pappe
 2. mindestens ein gelbes bzw. graues 240-L-Gefäß mit gelbem Deckel für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Styropor, Metall oder Verbundstoff
 3. mindestens ein braunes bzw. graues 80-L-Gefäß mit braunem Deckel für organische Abfälle, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. (1) dieser Satzung vorliegen,
 4. und mindestens ein graues 80-L-Gefäß für Restabfall.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restabfall, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (3) Wird bei drei aufeinanderfolgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße, gelbe bzw. graue Gefäße mit gelbem Deckel oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße, die gelben bzw. grauen Gefäße mit gelbem Deckel und/oder die Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, gelben bzw. grauen Gefäße mit gelbem Deckel und Altpapiergefäße ersetzt. Für die ausgetauschten Gefäße werden dann entsprechende Restabfallgebühren gemäß der in dem Zeitraum gültigen Abfallgebührensatzung festgesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek vom tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Heek am 30.11.2022 beschlossene Änderungssatzung zur Abfallbeseitigung in der Gemeinde Heek wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2020, in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- (b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 01.12.2022


(Weilinghoff)
Bürgermeister

5. Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 01.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 30.11.2022 diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung: Gebührensatz

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Ar:

für versiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	1,91 €
Mittleres Aagebiet	9,49 €
Goorbach	9,64 €
Unteres Dinkelgebiet	20,83 €
Hornerbach	10,82 €

für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich
des Wasser- und Bodenverbandes

Mittleres Dinkelgebiet	0,02 €
Mittleres Aagebiet	0,03 €
Goorbach	0,03 €
Unteres Dinkelgebiet	0,03 €
Hornerbach	0,03 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Heek am 30.11.2022 beschlossene, Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Gemeinde Heek vom 21.12.2017 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 01.12.2022


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der
1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 Sportzentrum

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heck in seiner Sitzung am 09.11.2022 die 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 Sportzentrum als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht und liegt ab sofort mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Heck zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens— und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der z.Z. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht werden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet werden, die den Mangel ergibt. Die vorstehende Bekanntmachung entspricht den Vorschriften des § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Heck.

Heek, den 01.12.2022



Der Bürgermeister

Gemeinde Heek

Bebauungsplan Nr.: 51 „Erweiterung Sportgelände“

A.) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.:

B.) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Erweiterung Sportgelände“ (gemäß §13 BauGB)

(die laufende Nummer wird erst nach dem Satzungsbeschluss vergeben)

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung gefasst am: 09.11.2022

Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss für die Änderung veröffentlicht am: 12.2022

Betroffene(s) Grundstück(e)

Gemarkung: Heek

Flur: 25

Flurstück (e): 118, 134, 136 teilw., 141 teilw.

Am Dinkelstadion 1, 48619 Heek

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Erweiterung Sportgelände“

Begründung gem. 9(8) BauGB:

Anlass und Ziel der Planung:

Zur Angebotsergänzung des Jugendhauses ZAK in Heek soll ein Bike- Park errichtet werden. Hinsichtlich möglicher Synergien und einer Beaufsichtigung soll der Bike- Park möglichst in der Nähe des Jugendhauses errichtet werden.

Zwischen L 573 und dem Jugendhaus befindet sich eine derzeit ungenutzte Grünfläche, auf der allerdings eine 10 Meter breite Ausgleichsfläche für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Sportzentrum Vossberg zugleich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Erweiterung Sportgelände“ ausgewiesen ist, welche bisher noch nicht realisiert wurde.

Um den Bike- Park wie geplant errichten zu können, wird es erforderlich den Bebauungsplan zu ändern.

Geplante Änderung

Festsetzung im vorhandenen Bebauungsplan	Geplante Festsetzungen	Größe
Sportplatz	Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung „Bike- Park“	1039m ²
Pflanzgebotsfläche	Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung „Bike- Park“	930 m ²

Vor Gehölzbeseitigungen sind diese auf das Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu untersuchen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, gegebenenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen/vorherige Schaffung von Ersatzlebensräumen) ist zu gewährleisten, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. (§ 44 Abs. 1 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“, § 39 BNatSchG „Allgemeiner Artenschutz“).

Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz ist über die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere über die treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe, im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 BauGB zu entscheiden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Flächen einer anderen Nutzung zugeführt, die nach § 14 BNatSchG als Eingriff zu bewerten ist. Neben der Pflanzgebotsfläche sind höherwertige Landschaftselemente nicht vorhanden. Die Bilanz zwischen den erwarteten Eingriffen und den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe zur „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen“ (vereinfachtes Verfahren)

Ausgangszustand

Biotoptyp	Größe	Grundwert P	Flächenwert
Sportplatz	1.039 m ²	2	2.078
Ausgleichsfläche (nicht erstellt)	930m ²	6	5.580
			7.658

Zustand gemäß den Festsetzungen der geplanten 1.vereinfachten Bebauungsplanänderung

Biotoptyp	Größe	Grundwert	Flächenwert
Sportlichen Zwecken dienende Einrichtung „Bike Park“	1.969m ²	2	3.938
Ausgleichsfläche	--		

Bilanz -3.720 Werteinheiten

Der Ausgleich der 3.720 Werteinheiten erfolgt auf der Ausgleichsfläche Gemarkung Nienborg, Flur 45, Flurstücke 22, 23 und 56 (Flächen Roters).

Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens:

Die Grundzüge der Planung sowie weitere Belange des §13 Abs. 1 BauGB werden durch die Änderung nicht berührt. Durch diese Änderung werden keine ausgleichspflichtigen Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Es wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich geht auch aus dem zu dieser Änderung gehörenden Lageplan hervor.

Heek, 08.11.2022

i.A.

gez.

Nöldemann

FB 4

Gemeinde Heek

☐ A) Änderung der Gestaltungssatzung Nr.: ____
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

☒ B) Vereinfachte Änderung Nr.: 1 (gem. § 13 BauGB)
(die lfd. Nr. wird erst nach Satzungsabschluß vergeben)

Betroffene(s) Grundstück(e):

Gemarkung: Heek

Flur: 25

Flurstück(e): 118,134,136 teilw.,141 teilw.

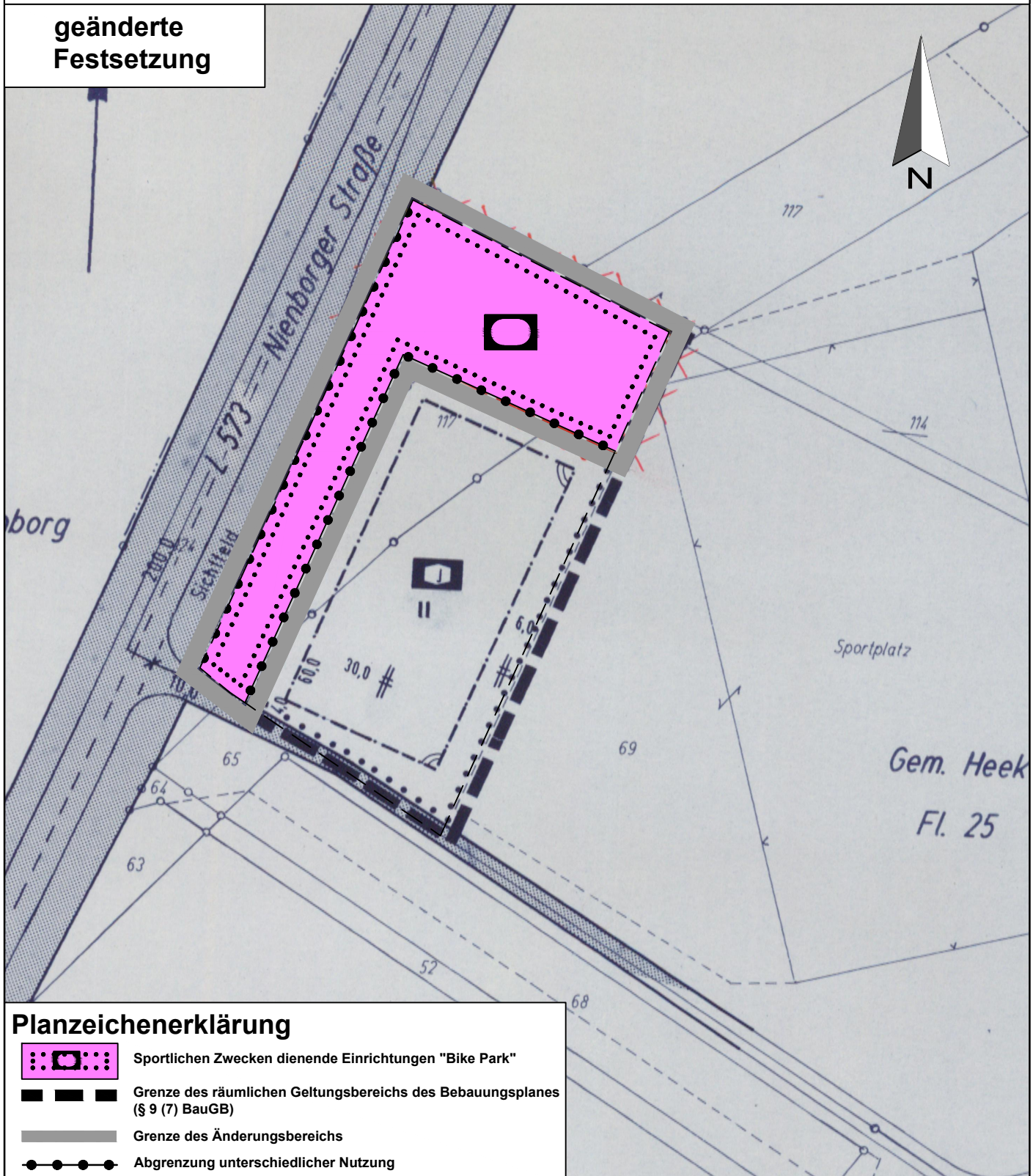
Lagebezeichnung: Am Dinkelstadion 1, 48619 Heek

Begründung der Änderung:

s. Anlage

Aufstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß für die Änderung gefasst am: _____

Aufstellungsbeschuß u. Satzungsbeschuß veröffentlicht am: _____

**geänderte
Festsetzung****Planzeichenerklärung**

Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen "Bike Park"

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)

Grenze des Änderungsbereichs



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzung im bestehenden B-Plan

